

RS OGH 1979/1/26 8Ob179/78

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1979

Norm

ABGB §1327 d

Rechtssatz

Die Kapitalabfindung unterscheidet sich von der Rentenzahlung dadurch, daß die Leistung des Kapitalbetrages hinsichtlich des gesamten geltendgemachten Anspruches abfindende Wirkung hat. Daher ist das Gericht auch nicht befugt, eine im Hinblick auf den geltend gemachten einheitlichen Abfindungsbetrag ziffernmäßig gar nicht ausdrückbare Aufspaltung des Anspruches in rückständige Unterhaltsrenten für die Vergangenheit bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung und in eine Teilabfindung für künftigen Entgang vorzunehmen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 179/78

Entscheidungstext OGH 26.01.1979 8 Ob 179/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0031809

Dokumentnummer

JJR_19790126_OGH0002_0080OB00179_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at